

# **Hauptsatzung der Gemeinde Langerwehe**

**vom 12.04.1995**

- 1. Änderung vom 22.06.1998**
- 2. Änderung vom 17.12.1999**
- 3. Änderung vom 15.12.2000**
- 4. Änderung vom 14.12.2001**
- 5. Änderung vom 18.05.2005**
- 6. Änderung vom 12.12.2005**
- 7. Änderung vom 14.07.2006**
- 8. Änderung vom 17.09.2007**
- 9. Änderung vom 20.05.2008**
- 10. Änderung vom 29.04.2009**
- 11. Änderung vom 29.04.2009**
- 12. Änderung vom 14.01.2021**

## Hauptsatzung

der Gemeinde L a n g e r w e h e

Kreis Düren

vom 12. April 1995

Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) am 06. April 1995 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### § 1

#### Name

Die Gemeinde führt den Namen:

„Gemeinde L a n g e r w e h e“.

### § 2

#### Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (Banner) gemäß Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 18. August 1972 - 31.12.01 3 -.

(2) Wappenbeschreibung

Gespalten - vorn in Gold (Gelb) ein rotbewehrter und -bezungter schwarzer Löwe; hinten in Grün drei (2:1) gestellte schlanke silberne (weiße) Henkelkrüge

Siegelbeschreibung

Umschrift - oben - GEMEINDE LANGERWEHE  
- unten - KREIS DÜREN

Siegelbild - im Schild das Wappen der Gemeinde in folgender Tingierung:  
Gespalten - vorn in Weiß ein schwarzer Löwe; hinten in Schwarz  
(2:1) gestellte schlanke weiße Henkelkrüge

Flaggenbeschreibung (als Banner)

Gelb-Grün im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit Wappen der Gemeinde ohne Schild in der Mitte der oberen Hälfte.

§ 3  
Bezeichnung

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung:  
"Rat der Gemeinde Langerwehe".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde führen die Bezeichnung  
"R a t s m i t g l i e d".

§ 4  
Ortschaften / Ortsvorsteher

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV.NRW.S.414/SGV.NRW.2020) sind nach § 7 des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 39 Abs. 2 GO Ortsvorsteher für folgende Ortschaften zu wählen:
  - a) Langerwehe
  - b) Jüngersdorf, umfassend die Ortschaften Jüngersdorf und Stütgerloch
  - c) Wenau, umfassend die Ortschaften Hamich, Heistern, Schönthal und Wenau
  - d) Luchem
  - e) Geich
  - f) Obergeich
  - g) D'horn
  - h) Merode
  - i) Schlich
- (2) Ebenso ist aufgrund der Umsiedlung für die vom Rat am 17. März 2005 benannte neue Ortschaft Pier ein Ortsvorsteher zu wählen.
- (3) Die Ortsvorsteher können für das Gebiet ihrer Ortschaft mit bestimmten Geschäften der laufenden Verwaltung betraut werden. Sie unterliegen insoweit den Weisungen des Bürgermeisters und sind zu Ehrenbeamten zu ernennen.
- (4) Soweit der Bürgermeister, im Vertretungsfalle seine Stellvertreter, die Aufgaben repräsentativer Art in einer Ortschaft nicht wahrnehmen, so können sie vom Bürgermeister für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung dieser repräsentativen Aufgaben und Verpflichtungen beauftragt werden.

§ 5  
Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Ortschaftsbezeichnungen als Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt.

§ 6  
Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 7  
Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 GO bedürfen der Schriftform.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zuständig.

§ 8  
Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 9  
Beigeordnete

Beigeordnete werden nicht bestellt.

§ 10  
Zuständigkeiten

- (1) Der Rat entscheidet über die ihm gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben a) bis t) GO vorbehaltenen und ihm an anderen Stellen der GO zur ausschließlichen Entscheidung zustehenden Aufgaben sowie in allen sonstigen wichtigen und bedeutsamen Angelegenheiten.
- (2) Die Ausschüsse sind neben der Vorberatung der dem Rat vorbehaltenen Aufgaben unbeschadet der gesetzlichen Regelungen entscheidungsbefugt für die übrigen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist der jeweils für Kultur zuständige Ausschuss. Für die Denkmalpflege können sachverständige Bürger, nach näherer Bestimmung durch den Ausschuss, bei Beratungen des Ausschusses über die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Der Bürgermeister ist neben den Geschäften der laufenden Verwaltung zuständig für
  - a) die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen nach vorangegangenem Grundsatzbeschluss des Rates oder des zuständigen Ausschusses im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel,
  - b) die Stundung von Geldforderungen bis zum Betrag von 15.000,00 Euro bis zur Höchstdauer von 24 Monaten.
- (4) Der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit sie nicht gemäß Absatz 5 dem Rat vorbehalten sind.
- (5) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt auch dann keine Entscheidung zustande, trifft der Bürgermeister die Entscheidung. Bedienstete in Führungsfunktionen sind der allgemeine Vertreter und die Amtsleiter.

§ 11  
Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dabei können Fraktionssitzungen auch online durchgeführt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,60 Euro festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt bis 19.00 Uhr mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffall den Betrag von 16,00 Euro je Stunde und den Höchstbetrag von 64,00 Euro je Tag übersteigen.

(4) Die Ortsvorsteher erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in den Ortschaften

	bis	500 Einwohner	100 Euro
von 501	bis	1.000 Einwohner	113 Euro
von 1.001	bis	1.500 Einwohner	128 Euro
von 1.501	bis	2.000 Einwohner	142 Euro
von 2.001	bis	3.000 Einwohner	150 Euro
	über	3.000 Einwohner	164 Euro.

Demzufolge erhalten die Ortsvorsteher unter Berücksichtigung der derzeitigen Einwohnerzahlen der einzelnen Ortschaften folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Langerwehe 164 Euro
- b) Jüngersdorf, umfassend die Ortschaften Jüngersdorf und Stütgerloch 150 Euro
- c) Wenau, umfassend die Ortschaften Hamich, Heistern, Schönthal und Wenau 150 Euro
- d) Schlich 150 Euro

e)	Luchem	113 Euro
f)	Merode	113 Euro
g)	D`horn	100 Euro
h)	Geich	100 Euro
i)	Obergeich	100 Euro
j)	Pier	100 Euro.

Die Ortsvorsteher erhalten Verdienstausfall entsprechend der Regelung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gemäß § 11 der Hauptsatzung.

## § 12

### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabebereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabebereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches in Frage stehen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

### § 13

#### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise im Mitteilungsblatt, in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister ansonsten obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

### § 14

#### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.



- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 15

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind neben dem Bürgermeister der allgemeine Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 S. 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 16  
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen richtet sich, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthält, nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen finden auch bei den nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (3)
  - a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig im Internet (unter der Internetadresse [www.langerwehe.de](http://www.langerwehe.de)) auf den Anschlag hingewiesen wird. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt für die Gemeinden Inden und Langerwehe veröffentlicht.
  - b) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, und im Internet (unter der Internetadresse [www.langerwehe.de](http://www.langerwehe.de)) bekannt gemacht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sowie der wesentliche Inhalt der Rats- und Ausschussbeschlüsse werden der Öffentlichkeit im Internet (unter der Internetadresse [www.langerwehe.de](http://www.langerwehe.de)) zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Der wesentliche Inhalt der Rats- und Ausschussbeschlüsse wird darüber hinaus der Öffentlichkeit nachrichtlich im Mitteilungsblatt für die Gemeinden Inden und Langerwehe zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt die Veröffentlichung in einer der nachstehend bezeichneten Form:
  - a) Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4,
  - b) Unterrichtung durch Flugblätter oder besonderer Informationsschriften,
  - c) durch ein eigens zu diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt,
  - d) Lautsprecherbekanntgabe oder Ausruf.

§ 17  
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Langerwehe vom 02. Januar 1992 und die 1. Satzung vom 28. April 1994 zur Änderung der Hauptsatzung außer Kraft.

§ 18  
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 12. April 1995

gez. Unterschrift

Bürgermeister